

Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand 1.5.2010)

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Abschlüsse

- Unsere Angebote sind freibleibend bis zum Festabschluss. Alle Angebote und Abschlüsse und deren Veränderungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- Diese Bedingungen gelten für künftige Lieferungen und/oder Leistungen. Abweichenden Bedingungen des Bestellers wird widersprochen.
- Bei Erzeugnissen, die auf Bestellung gesondert gefertigt werden, gilt der Vertrag nach unserer schriftlichen Bestätigung als abgeschlossen, auch wenn über die Ausführung noch Klarstellungen erfolgen müssen, die Lieferzeit und Preis beeinflussen können.
- An den zum Angebot gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen u. dgl.) behalten wir uns Allein-Eigentums- und -Urheberrecht vor. Weitergabe an Dritte, auch auszugsweise, ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig.
- Änderungen gegenüber den in unseren Informationsunterlagen gemachten Angaben bleiben vorbehalten.
- Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.

II. Preise

- Die Preise verstehen sich ab Werk oder Lager inkl. Verpackung in Euro zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer (auch für Verzugskosten). Ein vereinbarter Skontoabzug gilt nur bei fristgerechter Bezahlung und setzt pünktliche Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers aus früheren Geschäften voraus. Auf Lohnrechnungskosten und Ersatzteillieferungen wird kein Skonto gewährt.
- Alle nach Vertragsabschluss eingetretenen Kostenerhöhungen (Material-, Lohn-, Energiekosten, gesetzliche Bestimmungen usw.) berechtigen uns zur Nachbelastung.

III. Zahlungen

- Bei einem Preis unter 5.000,- Euro hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei einem Preis über 5.000,- Euro ist ein Drittel nach Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung, ein weiteres Drittel nach Erhalt der Mitteilung über die Lieferbereitschaft, das letzte Drittel 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit tritt jedenfalls hinsichtlich gelieferter Waren unbeschadet allfälliger Reklamationen ein. Die fälligen Beträge sind jeweils in bar unbeschadet des Rechts der Mängelrüge unter Ausschluss der Aufrechnung mit einer bestimmten Gegenforderung und des Zurückbehaltungsrechts sowie unabhängig von der Durchführung eventuell übernommener Montageleistungen zu bezahlen. Die Ware gilt zum Zeitpunkt der Ablieferung beim Kunden als übernommen.
- Wechsel werden nur zahlungshalber und auf Grund besonderer Vereinbarungen angenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich aller Aufwendungen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert endgültig verfügen können.
- Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen gemäß den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite berechnet, mindestens aber Zinsen in der Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Nationalbank.
- Unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit hereinennommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsverbindungen nicht eingehalten werden oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte sind wir auch berechtigt, dann noch ausstehende Lieferungen und/oder Leistungen gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Wir können außerdem, ohne vom Vertrag zurückzutreten, die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen, die Einziehungsermächtigung gemäß Ziffer IV.5. widerrufen und auf Kosten des Bestellers die Rückgabe der Ware verlangen oder uns in ihren Besitz setzen, ohne dass dem Besteller ein Zurückbehaltens- oder ähnliches Recht zusteht. Wir sind berechtigt, die zurückgenommenen Waren durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf unsere offenen Forderungen zu verwerten.
- Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, sämtliche im Zusammenhang mit der Mahnung, Geltendmachung der Forderung durch uns oder Dritte (z.B. Eintreibung durch Inkassobüro oder Rechtsanwaltschaft) entstehende Kosten geltend zu machen. Der Verkäufer hat uns in jedem Fall so zu stellen, dass uns kein Schaden durch Zahlungsverzug erwächst.
- Können wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, so beträgt unser Schadenersatzanspruch mindestens 20% des Preises.

IV. Sicherheiten

- Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers verbleibt die Ware im ausschließlichen Eigentum des Verkäufers. Handelt es sich beim Käufer um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, so bleiben alle von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher uns aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehenden Forderungen im Eigentum des Verkäufers.
- Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme unserer Ware ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich schriftlich zu verständigen. Die hierdurch beim Verkäufer anfallenden Kosten, einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten, hat der Käufer zu tragen.
- Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dieses ausdrücklich schriftlich erklären.

V. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsanwendung, Vertragssprache

- Erfüllungsort ist Wien.
- Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Wien.
- Es gilt das Recht der Republik Österreich.
- Bei Schriftstücken ist die deutsche Fassung verbindlich.

B. Ausführungen der Lieferungen und Leistungen

I. Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

- Ereignisse höhere Gewalt berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder von noch nicht erfüllten Teilen des Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebe oder des Transportes und sonstige Umstände gleich, die wir nicht zu vertreten haben, und zwar einerlei, ob sie bei uns, den Vorlieferanten oder einem ihrer Untertierlieferer eintreten.
- Steht den Bestellem in den Ziff. 1 genannten Fällen ein Rücktrittrecht zu, kann er den Rücktritt nur hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages erklären, ist jedoch im übrigen zum Ersatz des uns entstandenen Aufwandes für den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages gegen Überlassung von bearbeiteten oder unbearbeiteten Materialien verpflichtet.
- Die Erklärung des Vorlieferanten oder des Untertierlieferanten gilt als ausreichender Beweis, dass wir an der Lieferung behindert sind.

II. Liefer- und Lieferzeiten

- Fristen und Termine sind unverbindlich.
- Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten und Beibringung etwa erforderlicher oder ähnlicher Bescheinigungen durch den Besteller; Termine verschieben sich entsprechend. Fristen und Termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Mitteilung der Lieferbereitschaft ab Werk oder Lager.
- Zeiten verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus evtl. Verzug des Bestellers - um den Zeitraum, währenddessen der Besteller seine Verpflichtungen aus diesen oder einem anderen Abschluss nicht nachkommt, unter Berücksichtigung unserer Gesamtplanung.
- Bei Verzug unsererseits ist der Besteller berechtigt, uns den Rücktritt nach Ablauf einer uns angemessenen gesetzlichen Nachfrist von einem Drittel der vereinbarten Lieferzeit und/oder Leistungssitz, mindestens aber 15 Arbeitstage zu erklären.

III. Versand und Gefahrenübertragung

- Termingerechte und versandbereit gemeldete Waren müssen sofort abgerufen werden. Andernfalls können wir Sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach freiem Ermessen lagern und als geliefert berechnen. Dasselbe gilt in den Ziff. B.1.1. genannten Fällen. Bei Frachtfreier Lieferung ist das Transportmittel sofort vom Besteller zu entladen. Wartezeiten gehen stets zu Lasten des Bestellers.
- Mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen des Werks, auch bei Versendung mit unseren Lkws, geht die Gefahr - auch bei Frachtfreier Lieferung - in jedem Falle - einschließlich einer Beschlagnahme - auf den Besteller über. Für weitere Leistungen, insbesondere Montageleistungen, geht die Gefahr mit Fortschreiten der Leistung auf den Besteller über.
- Bei Lieferungen frei Baustelle versteht sich der vereinbarte Preis stets frei LKW an befahrener Straße ebenerdig angefahren. Das Abladen einschließlich Transport zur Verwendungs- oder Lagerstelle

- obliegt dem Besteller, der im Verzugsfall Kosten und Gefahr des Abladens bzw. Stapelns bzw. Einlagerns bzw. Rücktransport zu tragen hat. Der für den Besteller an der Ablieferstelle auftretende Empfänger gilt als ermächtigt, die Lieferung verbindlich anzunehmen.
- Bei Lieferungen mit Glasbestandteilen (Glastüren usw.) werden Glasbruch - Schäden nur anerkannt, wenn wir ersatzpflichtig sind und der Besteller oder der für ihn bei der Entgegennahme der Ware Auftretende auf dem Lieferschein sofort die Glasmängel reklamiert.

IV. Gewährleistung

- Wir gewährleisten gemäß den anerkannten Regeln der Technik Fehlerfreiheit in Werkstoffen und Verarbeitung. Für etwaige Mängel der Lieferung oder Leistung - einschließlich Fehlen zugesicherter Eigenschaften - haften wir unter Ausschluss weitgehender Ansprüche wie folgt:
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, jedoch für Beschlagteile und elektrotechnisches Zubehör 12 Monate, gerechnet jeweils ab Gefahrübertragung.
 - Mängel sind unverzüglich - erkennbare innerhalb von 5 Tagen ab Eingang der Ware am Bestimmungsort - schriftlich zu rügen; andernfalls erlöschen etwaige Ansprüche.
 - Wir sind verpflichtet, Teile, die innerhalb der Gewährleistungsfrist infolge eines von Gefahrübergang liegenden Umstandes in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden, unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern oder den Minderwert zu erstatten. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
 - Kommen wir unserer Gewährleistungspflicht nicht nach, steht dem Besteller unter Ausschluss weitgehender Ansprüche nach Einbau und sofern die Rückgängigmachung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, nur ein Minderungsrecht zu, sonst ein Rücktrittsrecht, falls die Verweisung auf das Minderungsrecht unbillig ist.
 - Die Gewährleistung erstreckt sich nicht
 - a) auf Mängel, die entstanden sind infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Einbau- und Montagearbeiten durch Dritte, fehlerhafte Inbetriebsetzung, fehlerhafte oder nachlässiger Behandlung, nicht sachgemäßer Beanspruchung, aufgrund falscher oder nicht rechtzeitiger Schutzanstriche, infolge von äußeren Einflüssen (z.B. Magnetfelder) sowie Nichtachtung der Bedienungsanleitung; auf Mängel, die ohne unserer vorherigen Zustimmung durch vom Besteller oder von Dritten vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten verursacht werden;
 - b) auf Lichtechtheit bei Kunststoffbeschichtung;
 - c) auf Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder ihrer Verwendungsart einem überhöhten natürlichen Verschleiß unterliegen, z.B. Dichtungen, Kunststofflager.
 - Zur Vornahme der Gewährleistungsbehandlung hat uns der Besteller angemessen Gelegenheit und Zeit zugeben; andernfalls erlöschen etwaige Ansprüche. Wird der Vertragsgegenstand trotz des Mangels weiter benutzt, so beschränkt sich die Gewährleistung nur auf den ursprünglichen Mangel.
 - Für das Ersatzstück und/oder die Nachbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate, mindestens aber die anfängliche Gewährleistungsfrist.
 - Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen im angemessenen Umfang nicht erfüllt hat.
 - Gewährleistungsansprüche erlöschen nach Ablauf eines Monats nach unserer Zurückweisung oder Nichtannahme unseres Regulierungsvorschlags, gerechnet jeweils ab dem Datum unseres Schreibens.
 - Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig oder ausreichend gewesen sei. Zur Mängelprüfung Beauftragte sind nicht zur Anerkennung mit Wirkung gegen uns berechtigt.
 - Weitere Ansprüche sind, soweit zulässig, ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind.
 - Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsmäßiger Ware.

C.I. Haftung

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche (Schadenersatzansprüche) - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind, soweit zulässig, ausgeschlossen, soweit nicht ausschließlich auf Ersatz von Schäden am Liefergegenstand beschränkt und insgesamt der Höhe nach auf 65% des jeweiligen Liefer- oder Leistungswert begrenzt und während 6 Monate ab jeweiligem Gefahrenübertrag.

II. Teilunwirksamkeit

Für den Fall, dass auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Bedienungsteile unwirksam sind, wird vereinbart, dass insoweit betroffene unwirksame Bedienungsteile durch die gesetzlich zulässige Regelung ersetzt werden. Dies gilt insbesondere für Verträge mit Nichtkaufleuten. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird durch die Unwirksamkeit von Bestimmungen nicht berührt. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes insbesondere des § 8 Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

III. Keine Drittbegünstigung, Abtretungsverbot

Durch diesen Vertrag werden Rechte Dritter nicht begründet. Eine Abtretung von Forderungen, Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Besteller bedarf der schriftlichen Einwilligung durch uns.

IV. Zutrittsrecht für Überwachungsbeamte

Der Besteller verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass Personen, die auf Grund ihrer Dienstpflichten durch Überwachungsbeamte gütegesicherte Produkte überprüfen wollen, der Zutritt gewährt wird.

Montage- Bedingungen (gelten in Verbindung mit unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen)

I. FESTPREIS-MONTAGEN

- Für die Montage werden entsprechend dem Lieferumfang ein oder mehrere Fachmonteure von uns gestellt, denen bauseits genügend Hilfskräfte ohne gegenseitige Berechnung beigestellt werden müssen. Das handwerkssübliche Werkzeug wird von uns gestellt. Die Gestaltung von elektrischen Schweißgeräten usw. unterliegt besonderer Vereinbarung.
- Nicht zu unseren Leistungen gehören: Das Abladen von Waggons bzw. LKW, der Transport aller Teile bis zur Einbaustelle, sämtliche Verglasungen, Erd-, Mauer-, und Betonarbeiten einschließlich des Vergießens aller Ankerlöcher, die Gestaltung von Gerüsten, sowie die elektrischen Installationsarbeiten, sofern es im Vertrag nicht anders vereinbart wurde.
- Etwa erforderliche Ankeraussparungen müssen nach den Zeichnungen vor Beginn der Montagearbeiten bauseits angelegt sein, damit die Monteure nach Eintreffen auf der Baustelle sofort mit den Einbauarbeiten beginnen können. Etwaige Wartezeiten, die durch verspätetes Anlegen der Ankeraussparungen oder aus sonstigen von uns nicht zu vertretenden Gründen entstehen, werden gesondert berechnet.
- Ein verschleißbarer Aufenthaltsraum für die Monteure und zum Unterstellen der Werkzeuge und Kleinteile muss bauseits zur Verfügung gestellt werden, ebenso elektrischer Strom für Werkzeug und gegebenenfalls für Beleuchtung sowie das erforderliche Hilfsmaterial zum Festklammern der eingebauten Teile bis zum Abbinden der Anker.
- Der Besteller ist verpflichtet, eine dem Monteur von uns mitgegebene Abnahmebescheinigung nach beendeter Montage und Abnahme unterschrieben auszuhändigen. Teile, die aus besonderen Gründen bis zur Beendigung der Montage und Abnahme noch nicht fest eingebaut werden konnten, werden dem Besteller übergeben und sind in der Abnahmebescheinigung zu vermerken.

II. TAGLOHN-MONTAGEN

Falls aus besonderen Gründen keine Festpreis-Montage durchgeführt werden kann und die Montagearbeiten im Taglohn übernommen werden, gilt auch hierfür sinngemäß Abschnitt I Punkt 1-5. Für die Berechnung von Lohn, Auslösung, Reisekosten, Fracht, Geräteverhaltung gelten die Grundsätze für die Abrechnung von Stundenlohnarbeiten im Stahlbau. Auf besonderen Wunsch des Bestellers kann vor Beginn der Montage ein Vergütungssatz für die Reise-, Arbeits- und Wartestunden festgesetzt werden. Die Rechnungen für Taglohnarbeiten werden nach Beendigung der Montage und bei Montagen von längerer Dauer monatlich über die vom Besteller beschleunigten Lohnstunden mit Auslöse- und Reisekosten eingereicht. Die Zahlung ist nach Rechnungserhalt in bar ohne Abzug zu leisten.